

Zonenplan Siedlung

Ergänzung der Teilzonenvorschriften "Neumatten"

(Aussenisolation, Wintergärten)

Exemplar

Exemplar

Amt für Orts- und Regionalplanung

Inventar Nr.

11/TZR / 1/1

Beschluss des Gemeinderates: 18. Juni 1991
 Beschl. der Gde.-Kommission: _____
 Beschl. der Gde.-Versammlung: _____
 Beschl. des Einwohnerrates: 26. August 1991
 Referendumsfrist: 7. Oktober 1991
 Urnenabstimmung: _____
 Publik. d. Planaufll. im Amtsblatt Nr. 38 vom 19.9.91
 Planaufgabe: 20. 9. - 21. 10. 1991

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft
 genehmigt
 mit Beschluss Nr. 1186 vom 7. April 1992
 Publikation des Regierungsratsbeschlusses
 im Amtsblatt Nr. 15 vom 9.4.92

Der Landschreiber:

Die Teilzonenvorschriften werden mit folgender Ergänzung versehen:

Nicht zur überbauten Fläche und nicht zur Nutzfläche werden gezählt:

- Aussenisolationen von bestehenden Gebäuden.
- Unbeheizte, ganz oder weitgehend mit Isolier- oder Wärmeschutzglas verglaste Zwischenklimaräume (z.B. Wintergärten, Veranden und Balkone) bei bestehenden und neuen Gebäuden mit max. 15 m² je Wohnung wenn:
 - Wände und Öffnungen zwischen den Zwischenklima-Räumen und den dahinterliegenden Innenräumen gemäss § 16 BPV (Baupolizeivorschriften) vollisoliert sind
 - natürliche Belüftung und Belichtung gemäss § 18 BPV (Baupolizeivorschriften) sowohl für die Zwischenklima-Räume als auch für die dahinterliegenden Innenräume sichergestellt sind.

Die Anwendung dieser Regelung setzt voraus, dass folgende Gestaltungsgrundsätze berücksichtigt werden:

- Die baulichen Massnahmen dürfen das Gesamtbild der Überbauung "Neumatten" nicht beeinträchtigen.
- Sie sind in ihren wesentlichsten architektonischen Merkmalen und in der Grundstruktur aufeinander abzustimmen.
- Material- und Farbgebung bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates.